

## NEUSTART KULTUR II – „THEATER IN BEWEGUNG“

Programm für Gastspieltheater / INTHEGA-Häuser

### FAQ - Häufige Fragen und Antworten

#### Vorbemerkung

Mit dem Programm NEUSTART KULTUR – Hilfsprogramm für Gastspieltheater / INTHEGA-Häuser, initiiert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), soll die Stabilisierung des Spielbetriebes und die Rückgewinnung des Publikums in den Gastspielhäusern im Jahr 2022 ermöglicht werden. Es richtet sich an die Veranstalter mit Gastspielbühnen, die insbesondere im ländlichen Raum die kulturelle Grundversorgung sicherstellen. Ziel ist es, Gastspielveranstaltungen weiter stattfinden zu lassen und damit die dringend notwendige Bereitstellung dieses Kulturangebotes, welches jenseits der Metropolen von elementarer Bedeutung ist, zu ermöglichen.

### ANTRAGSTELLUNG

#### Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten können und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Grundsätzlich antragsberechtigt sind Veranstalter mit Gastspielbetrieb, d.h. Gastspielbühnen / Gastspielhäuser ohne eigenes Ensemble. Voraussetzung ist weiterhin, dass deren Tätigkeit in den letzten drei Jahren einen kulturellen Schwerpunkt hatte, durch die Entwicklung und Durchführung eines eigenen künstlerischen Spielplans und/oder die Übernahme von Gastspielen von professionell arbeitenden Theatern, Kinder- und Jugendtheatern, Ensembles, Orchestern, Tanzensembles, Solokünstlern oder vergleichbar.

#### In welchem Zeitraum können Anträge gestellt werden?

Der Förderantrag kann ab dem 15.02.2022 (Ausschreibungsbeginn) bei der INTHEGA bis zum 31.03.2022 (Ende der Antragsfrist) eingereicht werden. Alle eingegangenen Anträge werden nach Ablauf der Frist bearbeitet. Die Förderanträge müssen über das Online-Antragsformular unter [www.inthega-neustart.de](http://www.inthega-neustart.de) gestellt werden.

#### Was ist die höchstmögliche Fördersumme?

Pro Antragsteller können einmalig Fördermittel des Bundes in einer Höhe von insgesamt maximal 200.000,- Euro beantragt und bewilligt werden.

#### Kann ich rückwirkend eine Förderung für bereits durchgeführte Veranstaltungen beantragen?

Im Rahmen des Online-Antragsformulars müssen Sie bestätigen, dass Sie einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen (3. Seite des Online-Antragsformulars). Es können damit auch Gastspielveranstaltungen rückwirkend gefördert werden, welche ab dem 01.01.22 durchgeführt wurden.

## **Was muss in dem geforderten „Schreiben mit Bestätigung und händischer Unterschrift, dass eingereichte Unterlagen vollständig und korrekt sind“ stehen?**

Der Text dieses Schreibens könnte z.B. folgendermaßen aussehen, gerne können Sie diesen Text als Vorlage verwenden:

*Hiermit bestätigen wir, dass alle im Förderantrag genannten Angaben und Beträge sachlich und rechnerisch richtig sind und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Alle im Förderantrag genannten Veranstaltungen sind fest eingeplant und sollen, wenn es die jeweils gültigen Bestimmungen zulassen, durchgeführt werden.*

## **Benötigen wir für jeden Betrag einen entsprechenden Beleg/Nachweis?**

Wir benötigen grundsätzlich für jede im Rahmen des Förderantrags eingereichte Summe einen Beleg. Dies kann z.B. sein:

- Honorar → Gastspielvertrag, Vereinbarung
- Übernachtungskosten → Buchungs- oder Reservierungsbestätigung des Hotels
- Reisekosten → Ticket, Buchungsbestätigung oder eigene Aufstellung
- Technikanmietungen → Angebot der Technikfirma oder des Verleihers
- Maßnahmen zur Publikumsrückgewinnung → Angebot oder eigene Aufstellung mit Kostenplanung/-schätzung

Ohne entsprechende Belege müssen die Beträge aus dem Förderantrag gestrichen werden.

## **Welche Dokumente muss ich nicht mehr einreichen, wenn ich bei NEUSTART KULTUR I – „Theater in Bewegung“ schon einen Förderantrag gestellt habe?**

Folgende Dokumente müssen Sie nicht erneut einreichen:

- Gültige Satzung oder vergleichbares Dokument
- Vereins-/ Handelsregisterauszug
- Nachweis über die Vertretungsberechtigung der / des Unterzeichnenden (bei identischem Antragsteller)
- Nachweis über die ordnungsgemäße Geschäftsführung

## **Wie beantrage ich die zusätzlichen 20% für Maßnahmen zur Publikumsrückgewinnung?**

Anteilig maximal 20 % der Fördersumme (zusätzlich zur Fördersumme) werden für Maßnahmen zur Publikumsrückgewinnung gefördert. Die 20% werden automatisch im der Excel-Vorlage zu Ihrer maximalen Fördersumme addiert und müssen in den Abrechnungszeiträumen abgerechnet werden. Ausgezahlt werden lediglich die Summen, die anhand von Rechnungsbelegen bei uns abgerufen werden, auch wenn es weniger als 20% sind.

## **Müssen Veranstaltungsverträge beidseitig unterschrieben sein?**

Die Gastspielverträge für angemeldete Gastspielveranstaltungen müssen bei Antragstellung noch nicht beidseitig unterschrieben sein. Ausreichend sind auch eindeutig getroffene Vereinbarungen, aus welchen folgende Eckdaten hervorgehen müssen: Veranstaltungsort, Veranstaltungsdatum, Anbieter des Gastspiels und vereinbartes Honorar. Alle Gastspielverträge und/oder Vereinbarungen müssen ab dem 01.07.20 getroffen bzw. geschlossen worden sein.

## **Garantiegage und Einnahmenbeteiligung – welchen Betrag trage ich unter Honorar im Antragsformular ein?**

Bei Veranstaltungen mit vereinbarten Mindestgagen/-honoraren und zusätzlichen Einnahmeheteiligungen, errechnen/schätzen Sie bitte das zu erwartende Honorar. Dieses tragen Sie dann in unsere Muster-Excelliste ein.

## **Können Brutto- oder Nettobeträge eingereicht werden?**

Das hängt davon ab, ob der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht:

Vorsteuerabzugsberechtigt → netto

Teilweise vorsteuerabzugsberechtigt → netto

Nicht vorsteuerabzugsberechtigt → brutto

## **Was ist eine Vertretungsberechtigung?**

Als Nachweis können Sie beispielsweise folgende Dokumente einreichen:

- Schreiben der (Ober)Bürgermeisterin oder des (Ober)Bürgermeisters, dass die antragstellende Person dazu berechtigt ist.
- Bei Antragstellung durch den (Ober)Bürgermeister ist ein Organigramm der Kommune ausreichend.
- Wenn der Antragsteller aus dem Vereins- oder Handelsregisterauszug hervorgeht, können Sie diesen erneut hochladen.

## **Was ist ein Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftsführung?**

Dies können z.B. die letzten beiden Jahresabschlüsse sein.

## **Muss ich als Kommune/Stadt einen Vereins-/Handelsregisterauszug oder eine Satzung einreichen?**

Kommunale Ämter oder GmbHs müssen keinen Vereins-/Handelsregisterauszug oder Satzung einreichen.

# **FÖRDERFÄHIGE KOSTEN**

## **Welche Genres können als Gastspiel abgerechnet werden?**

Grundsätzlich können nahezu alle Genres im Rahmen dieses Förderprogramms eingereicht werden (Theater, Musiktheater, Kinder-/Jugendtheater, Kabarett/Kleinkunst, Shows, Konzerte, etc.). Nicht gefördert werden können z.B. Ausstellungen. Wichtig ist, dass es sich bei der geplanten Veranstaltung um eine Gastspielveranstaltung handelt. Anmietungen Ihrer Häuser und Säle können nicht berücksichtigt werden.

## **Welche Kosten sind förderfähig und welche Teilkosten beinhalten diese?**

Gegenstand der Förderung sind folgende Kosten:

- Honorare (Honorare, Gagen und Vermittlungsgebühren)
- Übernachtungskosten (Übernachtung und Frühstück)
- Reisekosten (in Anlehnung an BRKG)
- Technikanmietungen (technisches Equipment)
  - Personalkosten für technisches Personal sind nicht förderfähig
  - Mietkosten für Häuser/Säle sind nicht förderfähig
- Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Publikumsrückgewinnung gefördert (20% der Höchstfördersumme zusätzlich)

## **Sind Kosten für Eigenproduktionen förderfähig?**

Kosten für Eigenproduktionen sind nicht förderfähig.

## **Sind Verschiebungen innerhalb des Förderzeitraums möglich?**

Verschiebungen innerhalb des Förderzeitraums (01.01. bis 31.12.22) sind möglich. Es bedarf keiner vorherigen Anmeldung oder Freigabe für o.g. Verschiebungen.

### **Sind Zusatzveranstaltungen im Kalenderjahr möglich?**

Nach aktuellem Stand der Fördergrundsätze können Zusatzveranstaltungen, die nicht Bestandteil des Förderantrags sind, nicht gefördert werden.

### **Ist das Streaming von Veranstaltungen förderfähig?**

Nach aktuellem Stand der Fördergrundsätze sind Kosten für das Streaming von Veranstaltungen nicht förderfähig.

## **ABRECHNUNG / AUSZAHLUNG**

### **Wann kann ich mein Abrechnungsformular einreichen?**

Die Einreichung der Abrechnung ist **ab dem 01.09.22** möglich und muss **bis spätestens 31.01.23** in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Es darf nur einmal abgerechnet werden. Bitte beachten Sie das „Merkblatt zur Abrechnung“.

### **Wann erhalte ich die Zahlungen?**

Im August 2022 erhalten Sie von uns die erste Abschlagszahlung per Überweisung. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie uns ein Exemplar des unterschriebenen Zuwendungsvertrags bis zum 25.07.22 haben zukommen lassen. Sollte dieser erst nach dem 25.07.22 bei uns eingehen, erhalten Sie die erste Zahlung erst im September 2022.

Die zweite Abschlagszahlung überweisen wir Ihnen im November 2022.

## **SONSTIGES**

### **Müssen wir die Logos des BKM und von NEUSTART KULTUR in Veröffentlichungen verwenden?**

In sämtlichen Publikationen, Plakaten, Internetauftritten etc. im Zusammenhang mit dem Projekt ist in geeigneter Weise unter Verwendung des Hinweises „Gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien“ auf die Förderung durch den Bund, mit der INTHEGA als Projektträger, aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke stellt Ihnen die INTHEGA folgende Bildwortmarken Verfügung: BKM, NEUSTART KULTUR, INTHEGA.

### **Antragsberatung**

Die Beratung bei der Antragsstellung erfolgt durch die INTHEGA-Geschäftsstelle zu deren regulären Geschäftszeiten.